

Begründung

zu der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Ortsgemeinde Steinen gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht (Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen,

die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet Steinen folgende Abrechnungseinheit:

Das Gemeindegebiet Steinen bildet die Abrechnungseinheit;

- Steinen Ortslage

1. Steinen Ortslage

Für das Gemeindegebiet Steinen war nur eine Abrechnungseinheit (Steinen Ortslage) zu bilden. Die Ortslage Steinen wird in alle Himmelsrichtungen von großen Außenbereichsflächen umgeben. Die Gemeinde weist eine Einwohnerzahl von ca. 250 auf. Weiterhin wird die Ortslage durch die klassifizierte Straße K 138 von Nordosten nach Südwesten sowie von Nordwesten nach Südosten von der klassifizierten Straße B 8 durchlaufen.

Der Gemeinderat von Steinen hat bei seiner Entscheidung, eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war die Ortslage Steinen nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen. Der Bundesstraße 8 (Hohe Straße) sowie der Kreisstraße K 138 (Lindenstraße), die durch das Gemeindegebiet führen, kann keine trennende Wirkung gemäß § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG beigemessen werden, welche die Bildung einer weiteren Abrechnungseinheit notwendig gemacht hätte.

Gemäß § 10 a Abs. 1 S. 4 KAG wird ein räumlicher Zusammen in der Regel nicht von klassifizierten Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben. Im Bereich der Ortsgemeinde Steinen weisen die zuvor benannten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind überwiegend beidseitig zum Anbau bestimmt. Zudem können sie aufgrund der geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, so dass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Koblenz keine trennende Wirkung zukommt. Weiterhin sind die klassifizierten Straßen auch an diverse Gemeindestraßen angebunden (Lindenstraße, Nordstraße, Gartenstraße, Marktstraße), sodass auch für den Fahrzeugverkehr ausreichende Abzweigungs- und Querungsmöglichkeiten bestehen, mithin ein wechselseitiger An- und Abfahrtsverkehr problemlos möglich ist.

Zudem ist an die verbindende Wirkung von Querungsmöglichkeiten, mit Blick auf die große Flexibilität des Anliegerverkehrs, insbesondere in kleinen Gemeinden keine zu hohen Anforderungen zu stellen. Diese Möglichkeiten führen dazu, dass den klassifizierten Straßen keine die Ortslage trennende Wirkung zukommt. Der weiterhin stets erforderliche, individuell zurechenbare Vorteil für den einzelnen Grundstückseigentümer ist, durch den engen räumlichen Bebauungszusammenhang in der Ortslage, zweifelsfrei gegeben. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen Gemeinden häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Die Parzelle 16, Flur 16, mit der Hausnummer Lindenstraße 36, im Osten des Gemeindegebietes, entlang der Lindenstraße ist in das Abrechnungsgebiet mit einzubeziehen. Die Ortsdurchfahrtsgrenze endet unmittelbar nach der dort gelegenen Grundstückszufahrt, sodass die Erschließung des Grundstückes noch innerhalb des relevanten Gemeindegebietes liegt. Die dort vorhandene einzelne Baulücke vermag den Bebauungszusammenhang nicht aufzuheben. Gleiches gilt für den Umstand einer möglicherweise dadurch vorliegenden Außenbereichsfläche. Diese weist von Hauskante zu Hauskante eine Tiefe von ca. 45 m auf und ist nach den gesetzlichen Grundlagen eine nur unerhebliche Außenbereichsfläche, der keine trennende Wirkung beizumessen ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinen hat erwogen den Campingpark Schönerlen im Süden des Gemeindegebietes als weitere Abrechnungseinheit festzulegen. Unter Bezugnahme auf die dargestellten Abwägungsgrundsätze war dies im Ergebnis zu verneinen. Der Campingpark liegt ca. 850 m außerhalb der Ortslage und wird in alle Himmelsrichtungen von erheblichen Außenbereichsflächen abgegrenzt und bildet einen von der Ortslage losgelösten Bebauungszusammenhang. Dies spräche zunächst für ein eigenes Abrechnungsgebiet. Allerdings befinden sich in dem Gebiet keinerlei endgültig erschlossenen Straßen, sondern fast ausschließlich unbefestigte Wirtschaftswege, die zudem überwiegend Privatwege darstellen. Diese können auch in ihrer Gesamtheit keine öffentliche Einrichtung bilden, so dass die Festlegung eines eigenen Abrechnungsgebietes aus gesetzlichen Gründen gem. § 10a KAG ausscheidet.